

Herr Landratspräsident
Gilberto Guggiari
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 03. August 2005

MOTION

„SOZIALABZUG FÜR BERUFSBEDINGTE FREMDBETREUUNG DER KINDER“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 80 der Landratsverordnung ersuchen wir Sie, folgende Motion an den Regierungsrat weiter zu leiten:

1. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat die notwendigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten, welche die Einführung eines Sozialabzuges bei der Einkommenssteuer für die berufsbedingte Fremdbetreuung der Kinder im Betrage von höchstens CHF 5'000.— pro fremdbetreutes Kind unter 15 Jahren vorsieht.

2. Begründung

Der Kanton braucht positive Impulse, um neue Einwohner und neue Arbeitsplätze zu gewinnen sowie um neues Steuersubstrat zu generieren. Als Zielgruppe sollen dabei insbesondere mittelständische Familien mit Kindern sowie Pflege und Neuansiedlung von klassischen KMU im Vordergrund stehen.

Wichtige Voraussetzung für die Wohn- und Standortattraktivität sind günstige Steuern, gute Bildungsangebote und ein wirksames Marketing.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mann und Frau

Die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf trifft nach wie vor in erster Line die Frauen, zunehmend aber auch junge Männer, welche trotz Karriere aktiv an der Kindererziehung teilhaben wollen. Die FDP-Landratsfraktion fordert Massnahmen im Bereich der Familienpolitik, damit sich Frauen und Männer beruflich entfalten können ohne auf Kinder zu verzichten.

Den Aufwendungen für die Förderung dieser familienpolitischen Massnahme steht ein grosser gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Nutzen gegenüber: Es gibt zusätzliche Steuereinnahmen, da die Frauen vermehrt arbeiten. Die Firmen profitieren von der besseren Verfügbarkeit und der längeren Arbeitszeit der Arbeitnehmenden.

Die erwerbstätigen Eltern profitieren vom höheren Einkommen und von mehr Sozialleistungen; konsumfreudiges Verhalten wird aktiviert und es fliesst mehr Geld in die Kassen der Sozialversicherungen. Während der Abwesenheit der Eltern werden die Kinder professionell betreut und erlangen durch den frühzeitigen Kontakt mit anderen Kindern eine grössere Sozialkompetenz, was sich auch später in der Schule auszahlen kann.

Gewährung Fremdbetreuungsabzug der Kinder in anderen Kantonen.

Ein berufsbedingter Fremdbetreuungsabzug der Kinder durch Dritte wird heute von den meisten Kantonen zusätzlich zum Kinderabzug gewährt. Einzig die Kantone Glarus, Basel Land, Tessin und Neuenburg kennen bis jetzt keinen solchen Abzug.

Ausgestaltung

Dieser Sozialabzug soll ähnlich umgesetzt werden, wie dies die Kantone AG und TG tun:

Für jedes fremdbetreute Kind, das das 15. Altersjahr noch nicht überschritten hat, können 75% der effektiv nachgewiesenen Kosten, max. jedoch CHF 5'000.— in Abzug gebracht werden. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt.

Schlussfolgerung

Der Kanton Glarus will sich ja bekanntlich als Wohnkanton für Familien positionieren. Falls ihm dies gelingen soll, sind in diesem wichtigen familienpolitischen Bereich fortschrittliche Lösungen anzustreben.

Aufgrund all dieser Überlegungen beantragen wir, es sei ein Sozialabzug für berufsbedingte Fremdbetreuung der Kinder einzuführen.

Für die Überweisung und beförderliche Behandlung unserer Motion danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, bestens.

Freundliche Grüsse

Für die FDP-Landratsfraktion

Martin Leutenegger, Präsident